ART.-NR.: 69

IT-RECHT JUDIKATUR

PERSÖNLICHKEITSRECHT

EGMR: Unzulässiges Fernsehinterview mit Schülerin ohne elterliche Zustimmung

» jusIT 2022/69

§ EMRK: Art 8, 10
UrhG: § 78

EGMR 1. 3. 2022, 35582/15 (I.V.Èš/Rumänien)

1. Der Begriff des „Privatlebens" („private life") nach Art 8 Abs 1 EMRK umfasst das Recht auf Identität sowie auf persönliche Entwicklung, sowohl in Bezug auf die eigene Persönlichkeit als auch die persönliche Autonomie. Als Schutzrecht erfasst die Bestimmung auch die Abwehr des unbefugten Gebrauchs des Bildnisses einer Person durch Dritte.
2. Hat die Abgebildete (hier: ein elfjähriges Mädchen) weder wissentlich noch versehentlich, zB durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit, einen Anlass zur Bild- und Tonaufnahme (hier: ein Fernsehinterview) gegeben, so bedarf die Herstellung, Speicherung und Veröffentlichung des audiovisuellen Materials ihrer Zustimmung („consent"). Diese vorab einzuholende Zustimmung kann bei Minderjährigen auch durch die Eltern erteilt werden.
3. Versagen die nationalen Gerichte einer Minderjährigen den von ihren Eltern im Rahmen ihrer Obsorgebefugnis geltend gemachten Schadenersatzanspruch gegen einen Fernsehsender, der das Interview ohne (elterliche) Zustimmung zwar unter bildmäßiger Verpixelung, aber mit unverzerrter Akustik ausstrahlt, so werden die Rechte der Minderjährigen auf Achtung ihres Privatlebens verletzt.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Rumänien stammenden Ausgangsfall starb ein Mitschüler der späteren Klägerin und Beschwerdeführerin (Bf), als er auf einem Schulausflug aus einem Zug stürzte. Ein Reporter eines rumänischen Fernsehsenders interviewte die damals 11-jährige Bf zusammen mit einigen anderen Schülern zu diesem Todesfall. Die Zustimmung ihrer Eltern wurde nicht eingeholt, und ihre Lehrer waren nicht anwesend. In dem Interview gab die Bf ua an, sie hätte gehört, dass der verstorbene Bub aus einem Zug gefallen wäre, ohne dass ein Lehrer anwesend war. Insb sagte sie über die Lehrerschaft aus, dass „*man sich besser um die Schüler hätte kümmern müssen, um sie zu schützen*". Das Interview wurde an diesem Tag ausgestrahlt. Das Gesicht der Bf war unkenntlich gemacht, ihre Stimme aber nicht verstellt. Ein Transkript wurde auf der Website des Fernsehsenders unter dem Titel „*Mitschüler des Mädchens, das aus dem Zug fiel, sind schockiert*" veröffentlicht. Im Beitrag war ua zu lesen: „*Die Schülerin war auf dem Weg zur Toilette, als sich die Tragödie ereignete.*" In der Folge litt die Bf unter psychischen Beeinträchtigungen aufgrund des seitens der Lehrer, der Schulbehörden und der Mitschüler:innen ausgeübten Mobbing wegen des Interviews.

2013, ca ein Jahr nach dem tragischen Unfall, klagte die Klägerin den TV-Sender auf Schadenersatz. Das zuständige rumänische Gericht gab der Klage statt und sprach ihr einen Betrag iHv (umgerechnet) € 40.436 zu, da die Veröffentlichung mangels elterlicher Zustimmung rechtswidrig wäre. Es stellte insb fest, dass die minderjährige Bf auch dann, wenn ihr Gesicht unkenntlich gemacht worden wäre, noch erkennbar gewesen war. Es genügte bereits die unbefugte Veröffentlichung ihrer Stimme, die in keiner Weise verzerrt worden war, um ihr (damit verbundenes) Bild oder ihre Privatsphäre zu beeinträchtigen. Unter Verweis auf die journalistische Freiheit und das öffentliche Interesse hob das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf. Die Rechtsmittel der Bf dagegen blieben erfolglos, sodass sie – jeweils vertreten durch ihre Eltern – im Jahr 2015 Beschwerde an den EGMR wegen Verletzung ihrer Privat- und Familiensphäre erhob.

Die Vierte Kammer erkannte einstimmig auf eine Verletzung von Art 8 EMRK durch die rumänischen Gerichte. Sie kam zu dem Schluss, dass die Berufungsgerichte in diesem Fall das Recht der Beschwerdeführerin auf Privatleben und das Recht des Senders auf freie Meinungsäußerung nur oberflächlich abgewogen hätten. Die Schadenersatzforderung war letztlich zu Unrecht abgewiesen worden. Der Gerichtshof hob in seiner Entscheidung den Schutz des Privatlebens hervor, den Art 8 EMRK insb Minderjährigen gewährte. Die Offenlegung von Informationen über ihre Identität kann die Würde und das Wohlergehen eines Kindes noch stärker gefährden als bei erwachsenen Personen, da sie verletzlicher seien, was besondere rechtliche Schutzmaßnahmen nach sich ziehen muss. Davon umfasst ist auch die Verpflichtung der Staaten, innerhalb ihrer Rechtsordnung die Achtung des Privatlebens auch im Bereich der Beziehungen der Personen untereinander zu gewährleisten (vgl Rz 45 ff des Urteils). Da die Bf innerhalb der gesetzten Frist keinen Vermögensschaden geltend machte und ein ideeller Schadenersatz von Amts wegen im vorliegenden Fall nicht zugesprochen wurde, musste sich der Gerichtshof mit der Feststellung der Konventionswidrigkeit der rumänischen Urteile begnügen.

Dem Straßburger Urteil ist in Ergebnis und Begründung vollinhaltlich beizupflichten, hält es sich doch klar an die bisherige Judikaturlinie (vgl EGMR 20. 6. 2017, 13812/09 [Tatyana Sergeyevna Bogomolova/Russland], jusIT 2017/57, 134 [*Thiele*]). Das vorliegend zu beurteilende Fernsehinterview behandelte eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Die Bf ist aber keine öffentli-

che oder prominente Person (vgl dazu EGMR 17. 3. 2016, 16313/10 [Katharina-Maria und David Kahn/Deutschland], jusIT 2016/98, 227 [*Thiele*]). Sie ist minderjährig, und daher stellt das Erfordernis der elterlichen Zustimmung ein wichtiges Element bei der Beurteilung des Falles dar (EGMR 15. 1. 2009, 1234/05 [Reklos und Davourlis/Griechenland]). Im Hinblick auf die Umstände des Interviews, seinen Inhalt und seine Folgen war die elterliche Zustimmung eher eine Garantie für den Schutz des Images der Klägerin als eine rein formale Anforderung. Die innerstaatlichen Gerichte hatten nicht geprüft, welche Maßnahmen der Sender ergriffen hatte, um die Identität der Klägerin zu schützen (Rz 53 ff des Urteils). Der Gerichtshof betonte, dass „*selbst wenn eine Nachrichtensendung einen Beitrag zur öffentlichen Debatte leistet, die Offenlegung privater Informationen, wie etwa der Identität eines Minderjährigen, der Zeuge eines dramatischen Ereignisses war, nicht den der redaktionellen Beurteilung eingeräumten Spielraum überschreiten darf und gerechtfertigt sein muss*“ (Rz 56 des Urteils).

In diesem Urteil unterstreicht der Gerichtshof erneut die Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Kindern. Es besteht eine positive Verpflichtung des Staates, diese Rechte zu schützen und die Verletzlichkeit von Kindern zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde das Gesicht der Klägerin in dem Interview zwar unscharf abgebildet, dennoch wurden ihre Rechte aus Art 8 EMRK durch die unverfälschte Tonaufnahme der Sendung verletzt. Das Bild einer Person ist ein wesentlicher Aspekt ihrer Persönlichkeit, und sie hat das Recht, die Verwendung dieses Bildes zu kontrollieren. Damit liegt es auf der Hand, dass jede mediale Verwendung ohne Zustimmung nach einer klaren Rechtfertigung iSv Art 10 EMRK verlangt. Im Falle eines Kindes erfordert die Verwendung des Bildes die Zustimmung der Eltern, und ohne diese ist die Verbreitung des erkennbaren Bildnisses (vgl *Thurner* in Thiele/Burgstaller, UrhG[4] § 78 Rz 21 ff mwN) höchstwahrscheinlich nicht gerechtfertigt. Die Offenlegung der Identität eines Kindes in den Medien erfordert eine besonders starke Rechtfertigung durch das „öffentliche Interesse“, die im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

Ausblick: Dem Urteil ist für die Praxis zu entnehmen, dass die Veröffentlichung von audiovisuellem Material von Kindern auch in österreichischen Medien ohne deren Zustimmung – selbst mit verpixelten Gesichtern – eine Verletzung ihrer Rechte nach Art 8 EMRK und damit einen höchst angreifbaren Gebrauch ihrer privaten Informationen darstellen dürfte; und zwar auch dann, wenn die Bilder an öffentlichen Orten aufgenommen wurden (vgl auch OGH 13. 1. 2016, 15 Os 176/15v [Fenstersturz des Kindes II], AnwBl 2016/8442 [*Swoboda*] = jusIT 2016/32, 63 [zust *Marous*] = MR 2016, 10 [krit *Zöchbauer*]). Damit dürfte auch das sog „*Sharenting*“ eine konventionsrechtliche Dimension erhalten haben. Denn die Befugnis für die Veröffentlichung von Kinderfotos durch Eltern innerhalb eigener Online-Auftritte stößt an die Grenzen der wohlverstandenen Obsorge ebenso wie an die im Verfassungsrang verbrieften Kinderrechte (vgl *Lorenz*, Kinderrechte im Digitalzeitalter – Das Beispiel des Sharenting, K&R 2021, 322).

Zusammenfassend bestätigt der EGMR den besonderen Schutz Minderjähriger gegen mediale Berichterstattung. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die innerstaatlichen Gerichte in diesem Fall die Frage des Rechts der minderjährigen Klägerin auf Privatleben und des Rechts des TV-Senders auf freie Meinungsäußerung nur oberflächlich abgewogen hatten, was zu einer Verletzung von Art 8 EMRK geführt hat.

Bearbeiter: Clemens Thiele

RUNDFUNKRECHT

VfGH: Ausnahme (nur) streamender Personen von der „GIS-Gebühr“ ist verfassungswidrig

» jusIT 2022/70

§ ORF-G: § 31 Abs 10, 17 und 18
RGG: §§ 1 und 2
BVG Rundfunk: Art I
EMRK: Art 10

VfGH 30. 6. 2022, G 226/2021 (Streaming-Lücke)

1. Die Wortfolge „[...], *jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften*“ in § 31 Abs 10 ORF-G, BGBl 379/1984 idF BGBl I 126/2011 sowie § 31 Abs 17 und § 31 Abs 18 ORF-G idF BGBl I 50/2010 war wegen des Verstoßes gegen das BVG Rundfunk als verfassungswidrig aufzuheben.
2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft; frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
3. § 31 ORF-G gestaltet unter den Vorgaben des BVG Rundfunk ein gesetzliches Rechtsverhältnis, an dem der ORF (als Empfänger des Programmentgeltes) und alle potenziellen Nutzerinnen und Nutzer seiner Programme beteiligt sind.
4. Eine Finanzierung über Programmentgelt, also durch Verpflichtung aller potenziellen Nutzerinnen und Nutzer der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu seiner Finanzierung beizutragen, hat auch einen die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mitsichernden Aspekt.
5. Bei einer Finanzierung über Programmentgelt ist es wesentlich, dass alle potenziellen Programmempfänger in die gesetzliche Finanzierung einbezogen werden. Es darf